

entspricht¹¹⁶, könnte die Hypothese aufgestellt werden, St. Arnulf habe tatsächlich ein Diplom Heinrichs V. etwa in der Form einer allgemeinen Besitzbestätigung erhalten, von dem der Maximiner Mönch das Siegel entfernt und auf seiner Fälschung angebracht habe. Ohne eine solche Möglichkeit gänzlich ausschließen zu wollen, wird man es doch für wahrscheinlicher halten, daß auch hierbei Stumpf Reg. 3147 die Vorlage für einen vom Fälscher eigens angefertigten Stempel abgegeben hat. Nach alledem besteht berechtigter Anlaß, die Echtheit von Stumpf Reg. 3150 insgesamt anzuzweifeln.

¹¹⁶) Vgl. oben S. 614.